

**II. Nachtragssatzung zur****Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung vom 29.09.2017**

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen:

- § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO),
- § 46 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG),
- § 18 Abs. 1, § 19 Abs 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit:
- § 44 Abs. 1, Abs. 3 Satz 6 LWG,
- § 1 Abs. 1, 3 Satz 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 8 Abs. 1 Satz 1, 2, 4, Abs. 2, 3, Abs. 4 Satz 1 1. Halbs., Abs. 4 Satz 2 bis 4, Abs. 5 bis 7, Abs. 9, § 9a und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG)

sowie durch:

- § 1 Abs. 1, 2, § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVObI. Schl.-H. S. 425)

erlässt die Stadt Büdelsdorf unter Hinweis auf die Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 08. Dezember 2022 folgende Satzung:

Artikel 1**Änderung der Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung von Beiträgen
und Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 29.09.2017**

1. Die Eingangsformel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen:

- § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO),
- § 46 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG),
- § 18 Abs. 1, § 19 Abs 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit:
- § 44 Abs. 1, Abs. 3 Satz 6 LWG,

- § 1 Abs. 1, 3 Satz 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 8 Abs. 1 Satz 1, 2, 4, Abs. 2, 3, Abs. 4 Satz 1 1. Halbs., Abs. 4 Satz 2 bis 4, Abs. 5 bis 7, Abs. 9, § 9a und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG)

sowie durch:

- § 1 Abs. 1, 2, § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwG)

erlässt die Stadt Büdelsdorf unter Hinweis auf die Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 31.08.2017 folgende Satzung:“

2. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften für diejenigen Grundstücke erhoben, die an zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern oder auf denen sich Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) befinden, welche im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung von der Stadt bzw. deren Beauftragten entleert werden.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gliedert sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren; die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasserbeseitigungseinrichtung bzw. der Grundstücksentwässerungsanlage zugeführt wird (Abs. 2 bis 5).“

- b) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 Buchst. b) letzter Satz in Verbindung mit § 10 c wird für das Vorhalten der Leistungsbereitschaft der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung eine Grundgebühr nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Als Wohnung im Sinne von Satz 1 gelten einzelne oder mehrere Räume, die baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche Betriebe, landwirtschaftliche Betriebe oder sonstige Einrichtungen, welche die Abwasseranlage in Anspruch nehmen können, gilt jeder Betrieb bzw. jede Einrichtung als eine Wohnung.“

4. § 10 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Ableitung des Schmutzwassers über das Kanalnetz) beträgt die Grundgebühr nach § 10 Abs. 6 je Wohnung 5,00 € pro Monat. Die Zusatzgebühr je Kubikmeter beträgt 2,01 €.“

b) In Absatz 2 Buchst. a) wird das Wort „Gebührensatzes“ durch das Wort „Zusatzgebührensatzes“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Gebührensatz“ durch das Wort „Zusatzgebührensatz“ und das Wort „Gebühr“ durch das Wort „Zusatzgebühr“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für ein Grundstück, das an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist (= Hausanschluss), besteht in Ansehung des § 10 Abs. 6 von dem

1. des Monats, der auf den Zeitpunkt des Anschlusses folgt, eine Schmutzwassergrundgebührenpflicht, für ein Grundstück, von dem aus der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstmalig auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird, vom Zeitpunkt der ersten Zuführung eine Schmutzwasserzusatzgebührenpflicht; eine Niederschlagswassergebührenpflicht besteht, wenn ein Grundstück mit der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage so verbunden ist, dass auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung gelangen kann, von dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt des erstmaligen Vorliegens der Verbindung folgt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Schmutzwassergrundgebührenpflicht nach Abs. 1 Satz 1 endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss verschlossen oder beseitigt wird, die Schmutzwasserzusatzgebührenpflicht, sobald die Zuführung von Schmutzwasser endgültig endet; die Niederschlagswassergebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem eine Verbindung nicht mehr besteht.“

6. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird im Anschluss an das Wort „Jahresbenutzungsgebühren“ der Klammerzusatz „(für die Schmutzwasserbeseitigung Grund- und Zusatzgebühren)“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese II. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Büdelsdorf, 12. Dezember 2022

L.S.

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister
gez. Hinrichs